

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2020

Inhalt

	Seite		Seite
5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	89	Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	95
Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	91	Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	98
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst.....	94	Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Gemeinde zu Düren.....	101
Urkunde über die Errichtung des Verbandes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS)	95	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	106
19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	95	Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS).....	109
		Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten-Fachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld	113
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	114

5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 17. März 2020

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 6. März 2020 nachstehende 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter, „die Amtszulage nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„In der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt dies auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst.“
- In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Assessoren“ die Wörter „sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Skribae“ eingefügt.

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird ohne Anwendung eines Faktors neben dem Ruhegehalt gezahlt.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „von Satz 1“ werden durch die Wörter „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Satz 6 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 5“ ersetzt. Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
„Ab dem 1. April 2020 erhalten sie eine Ephoralzulage nach Satz 1, es sei denn der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 liegt unterhalb der sich aus den Sätzen 5 und 6 ergebenden Werte.“
- Abschnitt II erhält die folgende Fassung:

Abschnitt II
Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Anmerkung:

Die daraus unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 folgende Besoldungshöhe wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes durch Beschluss festgestellt und in der Rechtssammlung unter Ordnungsziffer Nr. 692 a) abgedruckt

Grundgehalt mit Erhöhungsbeträgen

1. Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95 Prozent

Besoldungsgruppe	Grundgehalt mit Erhöhungsbeträgen (Monatsbetrag in Euro)						
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2.322,12	2.381,08	2.438,88	2.496,66	2.555,63	2.613,37	2.669,95
Erhöhungsbetrag	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03
A 6	2.382,32	2.468,95	2.535,14	2.603,75	2.669,95	2.743,35	2.807,14
Erhöhungsbetrag	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03	22,03
A 7	2.487,02	2.586,94	2.689,19	2.789,09	2.890,19	2.966,01	3.041,82
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 8	2.647,27	2.771,03	2.901,03	3.030,98	3.121,25	3.212,72	3.302,99
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 9	2.843,25	2.985,27	3.129,68	3.271,67	3.368,21	3.468,63	3.566,56
Erhöhungsbetrag	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61
A 10	3.070,69	3.250,04	3.430,17	3.613,65	3.741,35	3.869,01	3.996,74
Erhöhungsbetrag	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61	9,61
A 11	3.557,86	3.746,30	3.935,96	4.066,12	4.196,29	4.326,46	4.456,66
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 12	3.835,57	4.061,18	4.285,55	4.441,75	4.595,46	4.750,43	4.907,88
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 13	4.445,48	4.654,96	4.865,72	5.010,77	5.157,06	5.302,07	5.444,63
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 14	4.626,45	4.899,20	5.170,67	5.357,85	5.546,31	5.733,48	5.921,93
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 15	5.568,62	5.755,79	5.943,00	6.130,20	6.316,14	6.502,09	6.686,78
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–
A 16	6.157,47	6.373,16	6.588,87	6.803,33	7.020,29	7.235,98	7.449,22
Erhöhungsbetrag	–	–	–	–	–	–	–

**2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz
95 Prozent**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6686,78
B 2	7767,80
B 3	8225,22
B 4	8703,74
B 5	9252,93
B 6	9774,85
B 7	10278,15
B 8	10804,99
B 9	11458,30
B 10	13487,65
B 11	14067,84

**3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz
95 Prozent**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1		4653,75	
W 2	5781,59	6121,69	6461,79
W 3	6461,79	6915,24	7368,70

**4. Besoldungsgruppe C4 – Endstufe mit
Bemessungssatz 95 Prozent**

Stufe 15	
C 4	8.045,29

**5. Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
149,36	277,02

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich
für das zweite berücksichtigende Kind um 127,66
für das dritte und jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um 397,74

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

**6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz
95 Prozent**

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1205,54
gehobener Dienst	1436,27
höherer Dienst	2201,64

Der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst gilt auch für Vikarinnen und Vikare.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 17. März 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

**Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung
der Systemzulage**

1541520

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 17. März 2020

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) hat das Kollegium des Landeskirchenamtes die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 ab dem 1. April 2020 wie folgt festgestellt:

Das Landeskirchenamt

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6.686,78 €
Systemzulage	76,94 €
Gesamt	6.763,72 €
B 2	7.767,80 €
Systemzulage	79,25 €
Gesamt	7.847,05 €
B 3	8.225,22 €
Systemzulage	80,48 €
Gesamt	8.305,70 €
B 4	8.703,74 €
Systemzulage	82,33 €
Gesamt	8.786,07 €
B 5	9.252,93 €
Systemzulage	84,24 €
Gesamt	9.337,17 €
B 6	9.774,85 €
Systemzulage	82,75 €
Gesamt	9.857,60 €
B 7	10.278,15 €
Systemzulage	85,68 €
Gesamt	10.363,83 €
B 8	10.804,99 €
Systemzulage	86,50 €
Gesamt	10.891,49 €
B 9	11.458,30 €
Systemzulage	88,31 €
Gesamt	11.546,61 €
B 10	13.487,65 €
Systemzulage	93,43 €
Gesamt	13.581,08 €
B 11	14.067,84 €
Systemzulage	37,56 €
Gesamt	14.105,40 €

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4.653,75 €		
Systemzulage	73,08 €		
Gesamt	4.726,83 €		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Beschäftigungsjahre	1 bis 7	8 bis 14	ab 15
W 2	5.781,59 €	6.121,69 €	6.461,79 €
Systemzulage	439,03 €	98,93 €	– €
Gesamt	6.220,62 €	6.220,62 €	6.461,79 €
W 3	6.461,79 €	6.915,24 €	7.368,70 €
Systemzulage	409,43 €	– €	– €
Gesamt	6.871,22 €	6.915,24 €	7.368,70 €

4. Besoldungsgruppe C 4 – Endstufe mit Systemzulage und Bemessungssatz 95 Prozent

	Stufe 15
C 4 - Bund 95 Prozent	8.045,29 €
Systemzulage	418,35 €
Gesamt	8.463,64 €

5. Familienzuschlag Bund 100 Prozent und Systemzulage

	Stufe 1	Stufe 2
	149,36	277,02
Systemzulage	–	–

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite berücksichtigende Kind um 127,66 Systemzulage – für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 Systemzulage –

Für Anwärterinnen und Anwärter zusätzlich durch Systemzulage um je 1,40 Euro für das erste und das zweite zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Urkunde über die Errichtung des Verbands evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS)

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absätze 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Saar-West und der Evangelische Kirchenkreis Saar-Ost bilden zum 1. Januar 2021 gemeinsam den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS).

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 16. März 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2019, 28. November 2019 und 5. November 2019 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

19. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 30. November 2017/19. Dezember 2017/7. November 2017 (KABl.R. 14.09.2018 S. 197/KABl. W 29. September 2018 S 188/Ges.-u. VoBL.: 15.03.2019 S. 36) soll wie folgt geändert werden:

1. Dem § 1 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer vorgenannten Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
2. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Übernimmt die Kasse auf Wunsch einer Landeskirche den Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung an die in Absatz 1 genannten Personen, so sind diese Zahlungen von der Landeskirche zu erstatten.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „und die Zuschläge nach den §§ 50a, 50b, 50c, 50e, BeamtVG fest“ durch die Wörter „und die Versorgungszuschläge nach § 19 AG.BVG-EKD (zu § 32 BVG-EKD) fest“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch den folgenden Halbsatz ersetzt:
„; die Landeskirche kann die Kasse mit der Ermessensentscheidung und auch mit der Festsetzung beauftragen.“
- c) Dem Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kasse kann von einer Landeskirche beauftragt werden, in Beihilfesachen über den Widerspruch zu entscheiden, die Landeskirche kann die Kasse auch beauftragen, sie im gerichtlichen Verfahren zu vertreten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Abweichend dazu treten § 1 Nr. 2 (§ 13) rückwirkend zum 1. Juli 2019 und § 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 14 Absatz 1, 2. Halbsatz) rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15.01.2020

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 31.01.2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Detmold, 20.01.2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der aktuell gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

Präambel

„Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen“ (Grundartikel IV KO). Sie tritt ein für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Artikel 1 Absatz 6 KO).

Mit den Kirchen der weltweiten Christenheit gehört sie zur ökumenischen „Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen). Der „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ (RIO) nimmt den ökumenischen Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen auf regionaler Ebene wahr.

§ 1

Beschreibung der Körperschaft RIO, Sitz

(1) Der „Rheinischer Dienst für internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (RIO) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder sind die Landeskirche und die Kirchenkreise.

(3) Er ist organisiert in Regionen, die der RIO-Rat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festlegt.

(4) Der Sitz der Körperschaft ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des RIO ist die Unterstützung der Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bei deren ökumenischer Arbeit.

(2) Insbesondere nimmt der RIO folgende Aufgaben wahr:

- a) die weltweite ökumenische und missionarische Verantwortung auf örtlicher Ebene anzuregen, zu fördern und kritisch zu begleiten,
- b) Ziele, Programme und Verlautbarungen ökumenischer Organisationen in Auswahl bekannt zu machen, insbesondere von Kooperationspartnern (Vereinte Evangelische Mission, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE), Ökumenischer Rat der Kirchen und weitere weltweite, europäische und deutsche Organisationen der Ökumene),
- c) Partnerschaften der Gemeinden und Kirchenkreise nach Absprache zu begleiten und insbesondere multilaterale Kooperationen zu fördern,
- d) kirchliche Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit zu gestalten und Antragstellende bei Anträgen (z. B. EWDE) zu beraten,
- e) den Zusammenhang von Weltmission und Volksmission, sowie Ökumene und ökumenischer Diakonie wahrzunehmen und eine Zusammenarbeit zu pflegen,
- f) Kooperationen mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen im Arbeitsbereich zu pflegen,
- g) möglichst viele Ebenen und Arbeitsbereiche in der Region in die ökumenische und missionarische Arbeit einzubeziehen.

§ 3

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Der RIO kann, unbeschadet seiner Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben, die Erledigung dieser Aufgaben insgesamt oder in Teilen hierfür geeigneten Dritten, die im Bereich der internationalen Ökumene der Evangelischen Kirche nachhaltig tätig sind, z.B. der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), Wuppertal, übertragen.

(2) Eine solche Übertragung bedarf einer vertraglichen Grundlage zwischen dem RIO und dem beteiligten Dritten. Ein solcher Vertrag unterliegt der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

Organe

(1) Organe des RIO sind der RIO-Rat, der RIO-Vorstand und die Regionalräte.

(2) Die Mitglieder der Organe sollen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder als Pfarrerin oder Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.

(3) Für die Sitzungen der Organe gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Sitzung von Kreissynodalvorständen entsprechend.

§ 5

RIO-Rat

(1) Der RIO-Rat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) einer vom Kollegium des Landeskirchenamtes entsandten Person,
- b) einem von einem Dritten i. S. v. § 3 entsandten Mitglied,
- c) den Vorsitzenden der Regionalräte oder jeweils einem anderen vom Regionalrat bestimmten Mitglied.

Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b) verliert seine Mitgliedschaft mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 3 Absatz 2.

(3) Ein weiteres Mitglied je Regionalrat kann beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorsitz kann zwischen dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) im Rhythmus von zwei Jahren wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der RIO-Rat.

(5) Wird der Vorsitz von dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wahrgenommen, so übt ein Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) die Stellvertretung aus. Wird der Vorsitz von einem Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) wahrgenommen, so übt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) die Stellvertretung aus. Die zweite Stellvertretung nimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wahr.

(6) Zwei vom Konvent gemäß § 10 aus seiner Mitte entsandte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil.

(7) Mitarbeitende des RIO können zu den Sitzungen des Rates beratend hinzugezogen werden.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder dauert grundsätzlich vier Jahre.

(9) Der Rat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzes zusammen.

§ 6

Aufgaben des RIO-Rates

Aufgaben des RIO-Rates sind:

- a) Definition der ökumenischen Strategie (Richtlinienkompetenz),

- b) Entscheidung über die Anzahl und Ausrichtung der Regionen,
- c) Gestaltung und Förderung der Kooperation der Regionen miteinander und mit dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Regionalräte,
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Konvent,
- f) Verantwortung für die Umsetzung der ökumenischen Strategie in Konvent und Regionalräten,
- g) Gestaltung und Förderung der Kooperation der Regionen mit der VEM,
- h) Entscheidung über die äußere Erscheinungsform des RIO (Corporate Identity),
- i) Abschluss bzw. Änderung von Vereinbarungen mit Dritten gemäß § 3,
- j) Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses des RIO,
- k) Zustimmung zum RIO-Wirtschaftsplan eines Dritten gemäß § 3 einschließlich Umsetzungsplan im Fall der Übertragung von Aufgaben,
- l) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben.

§ 7

RIO-Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz des RIO-Rates und seinen beiden Stellvertretungen.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des RIO-Rates,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Entscheidungen über die Beteiligung an finanzrelevanten und öffentlichkeitswirksamen Projekten,
 - e) Zustimmung zu Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden durch einen Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben,
 - f) Abstimmung des Verfahrens und der Einstellung mit dem örtlich zuständigen Regionalrat,
 - g) Zustimmung zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Mitarbeitenden eines Dritten gemäß § 3 im Fall der Übertragung von Aufgaben,
 - h) Durchführung von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Leitungen der regionalen Dienste (siehe § 12),
 - i) Erstellung eines jährlichen Berichts an die Kirchenleitung.

§ 8

Regionalräte

- (1) Die Regionalräte bestehen aus zwei Mitgliedern jeden Kirchenkreises der entsprechenden RIO-Region, die von den jeweiligen Kreissynodalvorständen entsendet werden.
- (2) Die Mitarbeitenden des regionalen Dienstes werden in der Regel beratend zu den Sitzungen des Regionalrates hinzugezogen.
- (3) Jeder Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.

(4) Sachkundige Gemeindeglieder können zu den Sitzungen des Regionalrates durch Beschluss zeitweise oder dauernd beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben der Regionalräte

Aufgaben des Regionalrates sind:

- a) strategische Ausrichtung und operative Umsetzung in der Region,
- b) Begleitung und Beratung des regionalen Dienstes,
- c) Vorschläge zur Personalaushebung und -auswahl sowie Zustimmung zur Einstellung gegenüber dem RIO-Vorstand,
- d) Festsetzung der Umlage von den Mitgliedern für besondere regionale Aufgaben,
- e) Aufstellung des Regionalhaushaltes,
- f) jährlicher Bericht gegenüber dem Rat und den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10

Konvent

(1) Alle in den Regionen tätigen RIO-Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, developmentpolitischen Referentinnen bzw. Referenten, Süd-Nord-Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter und die Vertreterin bzw. der Vertreter des EWDE in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe treten regelmäßig zum gegenseitigen Austausch und zu gemeinsamer Arbeitsplanung zu einem Konvent zusammen. Weitere Mitglieder kann der RIO-Rat berufen.

(2) Einmal jährlich lädt der RIO-Rat den Konvent zum gegenseitigen Austausch ein.

(3) Der RIO-Rat erarbeitet eine Geschäftsordnung für den Konvent mit einem entsprechenden Arbeitsprofil.

§ 11

Regionale Dienste

Die Regionalen Dienste bestehen aus den Mitarbeitenden der jeweiligen Region. Sie führen die Arbeit des RIO in engem Austausch mit dem Regionalrat sowie den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Region.

§ 12

Leitung der Regionale Dienste

Aus dem Kreis der Mitarbeitenden in der Region wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Regionalrat eine Leitung bestimmt. Diese führt die laufenden Geschäfte und vertritt den RIO in diesen Geschäften im Rechtsverkehr. Sie berichtet regelmäßig dem Regionalrat.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr liegt für den RIO-Rat beim Vorsitzenden des Vorstands.

§ 14

Mitwirkung der Kirchenkreise

Die einer RIO-Region angehörenden Kirchenkreise laden die Pfarrerinnen und Pfarrer zu ihren Kreissynoden und Pfarrkonventen ein. Ein Kirchenkreis der Region soll die Leitung des

Regionalen Dienstes als berufenes Mitglied in die Kreissynode nach Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e) KO aufnehmen.

§ 15

Mitwirkung des Landeskirchenamtes und beteiligter Dritter am RIO

Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 können auf eigenen Wunsch mit einer Vertretung an den Sitzungen der Regionalräte und des Konventes teilnehmen. Auf deren Verlangen haben sie teilzunehmen. Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 haben jeweils eine Stimme.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 17

Finanzierung

Die Finanzierung des RIO-Haushaltes (Pfarrstellen und ihnen zugeordnete Kosten) erfolgt über den Haushalt der Landeskirche. Darüber hinausgehende Aufwendungen in den Regionen werden von diesen getragen.

§ 18

Satzungsänderung, Satzungsaufhebung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung, die den Zweck oder die Aufgaben des RIO, den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Finanzierung betreffen, beschließt die Landessynode. Der RIO-Rat ist vorher anzuhören.

(2) Alle übrigen Änderungen der Satzung beschließt der RIO-Rat mit Zustimmung der Kirchenleitung.

(3) Über die Aufhebung der Satzung und die damit verbundene Auflösung des RIO beschließt die Landessynode. Soweit erforderlich sind Regelungen über die Abwicklung des RIO zu treffen. Der RIO-Rat und beteiligte Dritte im Sinne von § 3 sind vorher anzuhören. Die Körperschaft gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19

Erstmalige Bildung der Regionen

Die erstmalige Bildung der Regionen erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Neuenahr, 16. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

Vom 10. Februar 2020

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl in Erkrath hat auf Grund der Artikel 7 Absatz 5, 16 Absatz 2 und 29 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen.

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium ist für alle Personalangelegenheiten ausschließlich zuständig, unbeschadet seiner Befugnis, auch in diesem Bereich einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf die Fachausschüsse zu übertragen; die Personalangelegenheiten bei den Kindertagesstätten werden von der zuständigen Geschäftsführung übernommen.

(4) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Bedienstete der Kirchengemeinde sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Erwerbsgeschäfte abzuschließen und Verpflichtungen für die Kirchengemeinde einzugehen, soweit die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind.

Das Presbyterium kann den Rahmen der Regelungen dieser Satzung für solche Erwerbs- und Verpflichtungsgeschäfte abstecken und hierfür Richtlinien und Grundsätze aufstellen, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Vorsitzende/Vorsitzender und Kirchmeisterin/Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
2. die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
3. die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister.

(2) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

§ 3

Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
1. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik – § 6 –
 2. Diakonie- und Seniorenausschuss – § 7 –
 3. Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen – § 8 –
 4. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – § 9 –
 5. Finanz- und Verwaltungsausschuss – § 10 –
 6. Bau- und Friedhofsausschuss – § 11 –
 7. Öffentlichkeitsausschuss – § 12 –
- (2) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Sie sind beratend tätig.
- (3) Jeder Fachausschuss verfügt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde, in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushalt, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Finanzausschuss beraten und von diesem oder dem Presbyterium genehmigt werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
- Pfarrerinnen oder Pfarrer,
 - Presbyterinnen oder Presbyter,
 - in das Presbyterium gewählte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - sachkundige Gemeindeglieder,
 - die in dem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Die sachkundigen Gemeindeglieder und die Mitarbeitenden müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die sachkundigen Gemeindeglieder des Jugendausschusses müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In den Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik beruft der Pfarrgemeinderat der Kath. St. Franziskus Pfarrgemeinde Hochdahl ein beratendes Mitglied.

(2) Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Presbyterium angehören.

- (3) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet
- für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

(4) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 5

Vorsitz in den Fachausschüssen

- (1) Das Presbyterium soll als Vorsitzende oder als Vorsitzenden
- des Finanz- und Verwaltungsausschuss die Finanzkirchenmeisterin oder den Finanzkirchenmeister,
 - des Bau- und Friedhofsausschuss die Baukirchenmeisterin oder den Baukirchenmeister berufen.
- (2) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Artikel 46 Absatz 1 der Kirchenordnung gewählten Mitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
- Er berät ferner über die Aufstellung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen und über die Verwendung der im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellten Mittel.

§ 7

Diakonie- und Seniorenausschuss

- (1) Der Diakonie- und Seniorenausschuss berät über alle diakonischen und alle der Seniorenarbeit zugeordneten Aufgaben der Kirchengemeinde. Er soll die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und Senioren betreffende Aufgaben und Einrichtungen und mit Trägern der Sozialhilfe fördern.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushalt für diakonische Zwecke und für die Seniorenarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 8

Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen

Die Einzelheiten zum Arbeits- und Entscheidungsbereich dieses Ausschusses regelt die Satzung der Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl für den Fachausschuss für die Kindertageseinrichtungen und die Bevollmächtigung einer geschäftsführenden Leitung der Einrichtungen.

§ 9

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde.
- (2) Er berät über die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Jugendausschuss entscheidet über die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und die Verwendung der Mittel, die im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 10

Finanz- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss unterstützt in Zusammenarbeit mit den Handlungsfeldbeauftragten die Aufstellung des Haushalts durch die Verwaltung.

(2) Er berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushalt keine oder eine nicht ausreichende Deckung vorsieht.

(3) Er berät über Personalangelegenheiten und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

(4) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall, den Abschluss von Wartungsverträgen und die Verwendung der Mittel, die im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 11

Bau- und Friedhofsausschuss

(1) Der Bau- und Friedhofsausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie über alle Angelegenheiten, die den Friedhof betreffen.

(2) Der Bau- und Friedhofsausschuss entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushalt Mittel bereitgestellt sind und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 12

Öffentlichkeitsausschuss

(1) Der Öffentlichkeitsausschuss berät über alle Fragen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushalt für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 13

Besondere Bestimmungen für das Verfahren der Fachausschüsse

(1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(2) Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

(3) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht – mit Einschluss des Kirchenrechts –, so hat der oder die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 15

Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

§ 16

Besondere Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 über

- die Gewährung von Arbeitsbefreiungen und Erholungsurlaub; die Zuständigkeit wird in der Regel auf die Dienstvorgesetzten übertragen,
- die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen jährlich,
- die Beschäftigung von Aushilfen im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin/dem Finanzkirchmeister.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 gelten nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums, der Diakonie und des Gemeindebüros, da die jeweiligen Satzungen gesonderte Regelungen enthalten.

§ 17

Aufgaben der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister überwacht die Vermögenssituation der Kirchengemeinde im Sinne von § 4 Absatz 2 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO).

(2) Die Baukirchmeisterin/Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde sowie über den Friedhof.

§ 18

Aufgaben des Verwaltungsamts des Kirchenkreises

Das Verwaltungsamt erledigt die Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsstrukturgesetzes sowie der zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis bestehenden Vereinbarung bezüglich der Wahlaufgaben.

§ 19

Ausführung des Haushalts

Das Verwaltungsamt führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Handlungsbevollmächtigten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 20****Veröffentlichung**

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 21**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom Datum 13. März 1995 (KABl. S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2015 (KABl. S. 176), außer Kraft.

Erkrath, den 10. Februar 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Gemeindegatzung
der Evangelischen Gemeinde zu Düren**

Neufassung gemäß Beschluss des Presbyteriums
vom 18. Februar 2020

Gliederung**Präambel****§ 1 Äußere Struktur der Kirchengemeinde**

- Pfarrbezirksaufteilung
- Wahlbezirke
- rechtlich unselbstständiges Diakonische Werk

§ 2 Leitung der Kirchengemeinde

- Gesamtverantwortung des Presbyteriums
- Mitglieder
- Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen
- Aufsichtsführung, Dienstaufsicht
- Geschäftsordnung

§ 3 Ämter und Funktionen

- Wahl der Vorsitzenden und der Kirchmeister
- Aufteilung zwischen Vorsitz und stellv. Vorsitz
- Wahlzeiten
- Vertretung bei Verhinderung der Vorsitzenden
- Regelung der Ausschusszusammensetzung und Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretungen
- Wiederwahl

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- Benennung der vom Presbyterium zu bildenden Ausschüsse
- differenzierte Ausschussbildung
- temporäre Ausschüsse
- Anzahl der Ausschussmitglieder

§ 5 Aufgaben, Struktur und Zusammenarbeit der Ausschüsse

- Beschlussrecht
- gegenseitige Beratung und Unterstützung
- Bindung an vorgegebene Konzeption und Aufgreifen von Initiativen
- Verantwortung der Arbeit der Dienstbereiche
- Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht
- Vorbereitung von Personalangelegenheiten
- Beratung zum Haushalt und Budget-Zuständigkeit
- Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
- Antragsrecht
- Regelung zur Teilnahme der Dienstbereichsleitungen an den Fachausschusssitzungen
- Einladungen zu Ausschusssitzungen und Protokollanfertigung

§ 6 Personal-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (KMK)

- Zusammensetzung
- Vorsitz
- Vorbereitung der Presbyteriumssitzungen
- Zuständigkeiten
- Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht
- Funktion in Finanzangelegenheiten
- Antragsrecht der Kirchmeister und Kirchmeisterinnen
- Sitzungsprotokolle

§ 7 Bauausschuss

- Ausschussvorsitz
- genereller Auftrag
- Bauökologisches Selbstverständnis
- Budgetzuständigkeit
- Denkmalschutz
- Beratungspflicht gegenüber dem Presbyterium

§ 8 Öffentlichkeitsausschuss

- Ausschussvorsitz
- genereller Auftrag
- Gemeindebriefredaktion

§ 9 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- genereller Auftrag des Ausschusses
- Kooperation mit der Kantorei und weiteren kirchenmusikalischen Gruppen

§ 10 Mitweltausschuss

- Gremienberatung zu mitweltrelevanten Sachverhalten
- Aktivitäten zu außergemeindlichen Mitweltthemen

§ 11 Ausschüsse zur Wahrnehmung sozialdiakonischer Aufgaben

- Angebote und Aufgaben
- der Ausschuss für Arbeitslosenberatung und Schuldenberatung
- der Beratungsstellenausschuss
- der Diakonieausschuss
- der Ausschuss für Gesellschaft und Bildung
- der Ausschuss für Gemeinwesenarbeit
- der Kinder- und Jugendausschuss
- der Ausschuss ‚Kindertageseinrichtung und Familienzentrum Peter-Beier-Platz‘
- der Ausschuss ‚Offene Ganztagschule‘
- der Ausschuss ‚Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung‘
- Verantwortung für ehrenamtliches Engagement

§ 12 Ausschuss für ökumenische Diakonie

- genereller Auftrag
- Schwerpunktthemen

§ 13 Haushaltsausschuss

- Vorberatung des Haushalts und des Jahresabschlusses
- Ausschussvorsitz

§ 14 Friedhofsausschuss

§ 15 Verwaltung

- genereller Auftrag
- Befugnisse der Leitung der Verwaltung des Gemeindeamtes

§ 16 Inkrafttreten

- Veröffentlichung im Amtsblatt
- Geltung von Satzungsbestimmungen bei veränderter Rechtslage
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Außerkrafttreten früherer Beschlüsse

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist gebunden an das lebendige und gegenwärtige Wort Gottes, wie es in der jüdisch-christlichen Tradition der Bibel bezeugt und immer wieder neu auszulegen ist.

In diesem Sinn fühlt sich das Presbyterium der Dürener Theologischen Erklärung (1969/1972) und dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Darum hat das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde zu Düren auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Äußere Struktur der Kirchengemeinde

(1) Das Kirchengemeindegebiet ist in neun Pfarrbezirke aufgeteilt, von denen je einer gemäß Artikel 55 Kirchenordnung (KO) einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer zugewiesen ist.

(2) Das Kirchengemeindegebiet kann nach den Bestimmungen des Presbyteriumswahlgesetzes (PWG) in Wahlbezirke aufgeteilt werden.

(3) Die Kirchengemeinde ist Trägerin des nicht rechtsfähigen Diakonischen Werkes der Evangelischen Gemeinde zu Düren, das Teil des Dienstes der Kirchengemeinde ist.

§ 2

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung sowie für die Durchführung der Kirchengemeindearbeit.

(2) Zu den gemäß Artikel 17 KO zählenden Mitgliedern des Presbyteriums gehören die Presbyterinnen und Presbyter, die vom Presbyterium in ein Pfarramt gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer unter Beachtung von Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 KO sowie mindestens zwei nach dem Mitarbeitendenwahlgesetz gewählte beruflich Mitarbeitende.

Beratend an den Sitzungen des Presbyteriums nehmen der Kirchengemeinde zugewiesene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und Vikarinnen und Vikare teil. Die Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes Düren kann zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Im Gemeindegebiet tätige Pfarrerinnen bzw. Pfarrer des Kirchenkreises können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den gemäß Artikel 16 Absatz 2 KO aus seiner Mitte gebildeten Personal-, Finanz- und Verwaltungsausschuss, auf Fachausschüsse, auf Kirchmeisterinnen und Kirchmeister und auf die Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes und koordiniert deren Arbeit. Es kann Entscheidungen jederzeit durch Mehrheitsbeschluss an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

(4) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse. Es übt die Dienstaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden aus, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Das Presbyterium kann sich und seinen Gremien eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Ämter und Funktionen

(1) Das Presbyterium bestimmt aus seiner Mitte durch Wahl

- a) die bzw. den Präses (Vorsitz),
- b) die bzw. den Vizepräses (stellvertretenden Vorsitz),
- c) die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister
 - aa) für das Bauwesen,
 - bb) für das Finanzwesen,
 - cc) für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - dd) für das Personalwesen.

(2) Wird der Vorsitz einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer übertragen, muss der stellvertretende Vorsitz einer Presbyterin bzw. einem Presbyter übertragen werden und umgekehrt.

(3) Die Wahl der Präses erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. In der Regel erfolgt eine einmalige Wiederwahl.

Die Wahl der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Sind die Präsidien verhindert, so werden sie von der Kirchmeisterin bzw. dem Kirchmeister mit der längsten Dienstzeit vertreten; bei gleich langer Dienstzeit gilt das höhere Lebensalter.

(5) In die Fachausschüsse soll das Presbyterium Mitglieder des Presbyteriums, solche Personen, die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde sowie in der Kirchengemeinde beruflich Mitarbeitende wählen. Es bestimmt die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte.

(6) Wiederwahl in allen Ämtern ist möglich.

§ 4

Bildung von Ausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte gemäß Artikel 16 Absatz 2 KO einen Personal-, Finanz- und Verwaltungsausschuss – Kirchmeisterkolleg (KMK) – sowie folgende Fachausschüsse:

- a) einen Bauausschuss,
- b) einen Öffentlichkeitsausschuss,
- c) einen Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- d) einen Mitweltausschuss,
- e) Ausschüsse für sozial-diakonische Aufgaben, nämlich
 - aa) einen Ausschuss für Arbeitslosenberatung und Schuldenberatung,
 - bb) einen Beratungsstellenausschuss,
 - cc) einen Diakonie-Ausschuss,
 - dd) einen Ausschuss für Gesellschaft und Bildung,
 - ee) einen Ausschuss für Gemeinwesenarbeit und Soziale Stadtentwicklung (GWA),
 - ff) einen Kinder- und Jugendausschuss,
 - gg) einen Ausschuss ‚Kindertageseinrichtung und Familienzentrum am Peter-Beier-Platz‘ und für die ‚Offene Ganztagschule‘,
 - hh) einen Ausschuss, Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung‘,
- f) einen Ausschuss für ökumenische Diakonie,
- g) einen Haushaltsausschuss,
- h) einen Friedhofsausschuss.

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse bilden, deren Bestehen spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben endet. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

(3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 und Absatz 3 beträgt mindestens fünf und höchstens neun.

§ 5

Aufgaben, Struktur und Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unbeschadet § 2 Absatz 3 Satz 2 Beschlüsse fassen.

(2) Das Presbyterium und die Ausschüsse beraten und unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse befassen sich mit der Weiterentwicklung ihres Arbeitsfeldes unter Berücksichtigung der im Presbyterium verabschiedeten Konzeption. Sie greifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Initiativen aus den Dienstbereichen auf.

(4) Die Ausschüsse unterstützen die beruflich Mitarbeitenden ihrer Dienstbereiche bei ihrer Aufgabenerfüllung und verantworten deren organisatorische und inhaltliche Arbeit gegenüber dem Presbyterium.

(5) Die Ausschussvorsitzenden üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung ihrer Dienstbereiche aus. Über die Leitung der Verwaltung des Gemeindeamtes Düren übt die oder der Präses die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(6) Die Ausschüsse beraten das KMK bzw. das Presbyterium in Personalangelegenheiten der Fachkräfte ihres Dienstbereichs. Die Personalkirchmeisterin bzw. der Personalkirchmeister wird frühzeitig beteiligt.

(7) Die Ausschüsse beraten über den Entwurf der Haushaltsansätze ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie verantworten das im Rahmen des Haushaltes und den sonstigen haushaltsrechtlichen Vorgaben bereitgestellte Budget und können dazu Beschlüsse fassen.

(8) Die Ausschüsse stellen die angemessene Öffentlichkeitsarbeit ihrer Dienstbereiche sicher. Dazu zählen der Austausch und Kontakte mit kirchlichen, diakonischen, kommunalen und staatlichen Stellen sowie mit anderen Organisationen. Dabei werden die Regelungen dieser Satzung und die sonstigen Beschlüssen des Presbyteriums beachtet.

Die Pressearbeit wird mit der Öffentlichkeitskirchmeisterin bzw. dem Öffentlichkeitskirchmeister abgestimmt. Die bzw. der Präses und die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Gemeindeamtes werden rechtzeitig unterrichtet.

(9) Die Ausschüsse können zu Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches Anträge zur Beratung und Entscheidung an das KMK bzw. an das Presbyterium stellen.

(10) Die Leiterinnen oder Leiter der ihnen zugeordneten Dienstbereiche sollen mit beratender Stimme in die Ausschüsse berufen werden. Beruflich Mitarbeitende können hinzugezogen werden. An der Beratung von Personalangelegenheiten nehmen sie nicht teil.

(11) Zu einer Ausschusssitzung lädt die bzw. der Ausschussvorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein. Auf Verlangen von einem Drittel der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Einladungen und Tagesordnungen aller Ausschüsse werden den Mitgliedern des Presbyteriums und der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Gemeindeamtes Düren zugänglich gemacht.

Über jede Ausschusssitzung wird eine Niederschrift gefertigt und zeitnah den Ausschuss-Mitgliedern zugeleitet und den Mitgliedern des Presbyteriums und der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Gemeindeamtes Düren zugänglich gemacht.

§ 6

Personal-, Finanz und Verwaltungsausschuss – Kirchmeisterkolleg (KMK) –

(1) Dem KMK sollen

- a) die bzw. der Präses,
- b) die bzw. der Vizepräses,
- c) die Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister angehören.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des KMK soll die bzw. der Präses sein.

(3) Die Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes Düren soll mit beratender Stimme in das KMK berufen werden.

(4) Das KMK bereitet die Sitzungen des Presbyteriums unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der anderen Ausschüsse vor.

(5) Das KMK entscheidet in eigener Zuständigkeit

- a) über Personalangelegenheiten aller beruflich Mitarbeitenden bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- b) über den Abschluss von Honorar-Vereinbarungen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) über den Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) über über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel, sofern die Deckung im jeweils laufenden Haushaltsjahr gewährleistet und kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

(6) Das KMK nimmt regelmäßig den Bericht der Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes Düren über die Angelegenheiten des Gemeindeamtes entgegen. Regelmäßig erfolgt auch eine Berichterstattung an das Presbyterium, den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode.

(7) Dem KMK werden über die Finanzkirchmeisterin bzw. den Finanzkirchmeister der Haushaltsentwurf, die Zwischenabschlüsse und der Jahresabschluss zur Beratung vorgelegt. § 13 bleibt unberührt. Dem KMK wird jährlich eine Aufstellung der Spenden vorgelegt, es kann Beschlüsse zur Verwendung allgemein gehaltener Spenden fassen.

(8) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben im KMK ein jederzeitiges Antragsrecht für Angelegenheiten des von ihnen vertretenen Bereichs.

(9) Zu den Sitzungen des KMK lädt die bzw. der Präses in der Regel monatlich ein. Die KMK-Sitzungsniederschriften werden dem Presbyterium zur Kenntnis zugeleitet.

§ 7

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss soll von der Baukirchmeisterin bzw. dem Baukirchmeister geleitet werden. Der Bauausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin bzw. den Baukirchmeister bei der Aufsicht über die gemeindlichen Grundstücke und Gebäude.

(2) Der Bauausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin bzw. dem Baukirchmeister bei der Pflege und Instandhaltung des gemeindlichen Gebäude- und Immobilienbestandes und bei der Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Bestimmungen. Er sorgt mit der Baukirchmeisterin/dem Baukirchmeister für eine regelmäßige Begehung der gemeindlichen und der angemieteten Objekte. Er legt Regelungen fest, nach welchen Kriterien unter Beachtung rechtlicher Vorschriften Bauaufträge und Handwerkerleistungen vergeben werden.

(3) Den bauökologischen Belangen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der bzw. die im Rahmen der entsprechenden Zertifizierungsregelungen Beauftragte für das Umweltmanagement der Kirchengemeinde soll dem Bauausschuss angehören.

(4) Der Bauausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Haushaltsansätze über bauliche Sanierungs-

und Instandhaltungsmaßnahmen, die mit einem Mindestauftragswert in Höhe von 5000 Euro den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten bis zu einem Auftragsvolumen in Höhe von 20.000 Euro im Einzelfall. Er erstattet dem Presbyterium gesondert Bericht über solche Vorhaben, für die im Einzelfall mehr als 10.000 Euro kirchengemeindlicher Haushaltsmittel eingesetzt werden müssen. Über Maßnahmen, die im Einzelfall einen Auftragswert von mehr als 20.000 Euro besitzen, entscheidet das Presbyterium.

(5) Der Bauausschuss ist für Entscheidungen in Angelegenheiten des kirchengemeindlichen Denkmalschutzes zuständig.

(6) Bei Vorhaben zum Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilien, von Neu- und Erweiterungsbauten, zum Abbruch von Gebäuden oder wesentlichen Gebäudeteilen sowie bei Maßnahmen, die zu einer Änderung des architektonischen Erscheinungsbildes oder zu einer Nutzungsänderung führen, berät der Bauausschuss das Presbyterium vor dessen Entscheidung.

§ 8

Öffentlichkeitsausschuss

(1) Der Öffentlichkeitsausschuss soll von der Öffentlichkeitskirchmeisterin bzw. dem Öffentlichkeitskirchmeister geleitet werden. Der Öffentlichkeitsausschuss koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und ihrer Dienste.

(2) Der Öffentlichkeitsausschuss befasst sich mit dem öffentlichen Erscheinungsbild der Kirchengemeinde. Dazu zählt die Gestaltung der kirchengemeindlichen Druckerzeugnisse wie die der kirchengemeindlichen Darstellung auf den eigenen Internet-Seiten. Er fördert und unterstützt die Herausgabe kirchengemeindlicher Informationsschriften und sonstiger Publikationen.

(3) Der Öffentlichkeitsausschuss verantwortet die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Gemeindebriefes und beruft einen ehrenamtlich tätigen Redaktionsstab für den Gemeindebrief.

§ 9

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät das Presbyterium bei theologischen Themen und Gottesdienst-Angelegenheiten, bei Sachverhalten zu Amtshandlungen, zum kirchlichen Unterricht und zur Kirchenmusik. Er berät zu besonderen Gottesdienst-Formen sowie fördert und unterstützt die Feier ökumenischer Gottesdienste und von Sondergottesdiensten.

(2) Der Ausschuss stellt die enge Kooperation mit der Kantorei und den weiteren kirchengemeindlichen Musikgruppen sicher; er regt zu kirchenmusikalischen Darbietungen an und unterstützt und berät die kirchenmusikalischen Akteure.

§ 10

Mitweltausschuss

(1) Der Mitweltausschuss berät die kirchengemeindlichen Gremien zu mitweltrelevanten Sachverhalten.

(2) Der Mitweltausschuss erarbeitet Stellungnahmen zu Mitweltfragen im gesellschaftlichen Raum und fördert außerkirchengemeindliche Initiativen zur Bewahrung der Schöpfung bzw. die Mitwirkung an solchen Aktivitäten.

§ 11

Ausschüsse zur Wahrnehmung sozial-diakonischer Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinde nimmt in vielfältiger Weise sozial-diakonische Aufgaben in der Gesellschaft wahr. Die Dienste der Kirchengemeinde sind mannigfaltig miteinander vernetzt und erstrecken sich auf Angebote

- a) der sozialen, psychosozialen und psychologischen Beratung und Unterstützung in den verschiedenen Beratungsstellen,
- b) der Gemeinwesenarbeit und Soziale Stadtentwicklung,
- c) der Migrations- und Flüchtlingsarbeit,
- d) der Kinder-, Jugend- und Schularbeit, u.a. in der Kindertagesstätte und in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,
- e) der Arbeitslosenarbeit,
- f) der Familienbildung- und der Erwachsenenbildung,
- g) der Seniorenarbeit,
- h) der ambulanten Pflege.

(2) Als Querschnittsaufgaben aller Ausschüsse gelten:

- a) grundsätzliche bildungspolitische Fragestellungen,
- b) die interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste,
- c) intergenerative Aspekte und
- d) Aufgaben der Inklusion.

(3) Der Ausschuss für ‚Arbeitslosenberatung und Schuldenberatung‘ ist zuständig für die Dienstbereiche ‚Erwerbslosenberatungsstelle‘ und ‚Schulden- und Insolvenzberatungsstelle‘, die als Dienstbereiche des Diakonischen Werkes der Evangelischen Gemeinde zu Düren in Erscheinung treten.

(4) Der Beratungsstellenausschuss ist zuständig für die Dienstbereiche ‚Adoptions- und Pflegekinderdienst‘, und das ‚Psychologische Beratungszentrum‘ mit den Fachbereichen ‚Erziehungsberatungsstelle‘, ‚Jugend- und Familienberatungsstelle‘ sowie ‚Schwangerschaftsberatungsstelle‘.

(5) Der Diakonie-Ausschuss berät die Leiterin bzw. den Leiter des als Eigenbetrieb geführten ambulanten Pflegedienstes der Diakonie-Sozialstation. Er erörtert und bewertet den Jahresabschluss der Diakonie-Sozialstation vorbereitend für den Feststellungsbeschluss im Presbyterium.

Er berät das KMK bzw. das Presbyterium in Personal-Entscheidungen für unbefristet beschäftigtes Personal in der Diakonie-Sozialstation ab Entgeltgruppe 5 BAT-KF. Er lässt sich im Übrigen von der Leitungskraft der Diakonie-Sozialstation über die Personalentwicklung unterrichten. Die Leitungskraft trifft für ihren Dienstbereich im Benehmen mit dem bzw. der Ausschussvorsitzenden und der LeiterIn der Verwaltung des Gemeindeamtes Düren die Personalentscheidungen bis Entgeltgruppe 4 BAT-KF.

(6) Der Ausschuss für Gesellschaft und Bildung ist zuständig für die Dienstbereiche ‚Familienbildungsstätte‘, ‚Erwachsenenbildungswerk‘, den Nachbarschaftstreff Düren-Nord und die kirchengemeindliche Senioren-Arbeit, ‚Das Netz‘.

(7) Der Ausschuss für Gemeinwesenarbeit ist zuständig für den Dienstbereich ‚Büro für Gemeinwesenarbeit und Soziale Stadtentwicklung (GWA)‘.

(8) Der Kinder- und Jugendausschuss ist zuständig für die Dienstbereiche ‚Jugendheim MultiKulti‘, ‚Jugendheim Düren-Ost‘, die aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit in Düren-Ost, die Jugendeinrichtung in Nörvenich und die kirchengemeindliche Jugendarbeit.

(9) Der ‚Ausschuss Kindertageseinrichtung und Familienzentrum Peter-Beier-Platz und Offene Ganztagschule‘ ist zuständig für den Dienstbereich ‚Kindertageseinrichtung Peter-Beier-Platz‘, das Familienzentrum und für die Offene Ganztagsgrundschule.

(10) Der ‚Ausschuss Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung‘ ist zuständig für den Dienstbereich ‚Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung (ZSM)‘ mit den Fachbereichen ‚Flüchtlingsarbeit‘, ‚Integrationsagentur‘, ‚Migrationsberatung‘ und ‚Café International‘.

(11) Jeder Ausschuss befasst sich mit den in seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten und sorgt für die Kooperation und Vernetzung mit den anderen Ausschüssen sowie für die Einbindung der jeweiligen Ausschussarbeit in das sozial-räumliche Umfeld. Er kann Konzepte mit dem Ziel erarbeiten, sie in kirchliche oder kommunale Entscheidungen einmünden zu lassen.

(12) Die Ausschüsse sind in besonderer Weise verantwortlich für das ehrenamtliche Engagement und befassen sich mit den Themen der ehrenamtlichen und freiwilligen Dienste in der Kirchengemeinde.

§ 12

Ausschuss für ökumenische Diakonie

(1) Der Ausschuss für ökumenische Diakonie befasst sich mit den kirchengemeindlichen Themen zur tätigen Ökumene. Er stellt Kontakte zu nationalen und internationalen Projekt-Partnerinnen bzw. Projekt-Partnern her, pflegt sie und ist über die Bereitstellung kirchengemeindlicher Kirchensteuermittel hinaus um die Akquirierung von Spenden und sonstigen Geldern zur Unterstützung der Projekt-Partnerinnen bzw. Projekt-Partner bemüht.

(2) Der Ausschuss hilft die Zusammenhänge weltwirtschaftlichen Handelns als Ursache für Ausgrenzung und Armut innergemeindlich und außerkirchengemeindlich zu thematisieren und Alternativen zu deren Überwindung aufzuzeigen. Auch weitere Themen des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt der Ausschuss auf lokaler Ebene.

§ 13

Haushaltsausschuss

(1) Im Haushaltsausschuss werden jeweils vor der Weiterleitung an den Personal-, Finanz- und Verwaltungsausschuss der Entwurf des Haushalts und der Jahresabschluss beraten. Der Haushaltsausschuss kann Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister soll den Ausschussvorsitz übernehmen.

§ 14

Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Fragen, die den Evangelischen Friedhof an der Kölnstraße, das Columbarium und die Emmaus-Kapelle betreffen.

(2) Näheres regelt die Friedhofssatzung.

§ 15

Verwaltung

(1) Die Gemeindeverwaltung „Gemeindeamt Düren“ wird als unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Gemeinde zu Düren auf Grundlage von § 26 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) mit Sitz in Düren unterhalten.

(2) Das Gemeindeamt Düren berät die Gremien und Dienste der Evangelischen Gemeinde zu Düren einschließlich ihres Diakonischen Werkes in allen administrativen Angelegenheiten und nimmt die Pflicht- und Wahlaufgaben nach §§ 8 und 9 VerwG und der hierzu bestehenden Rechtsverordnung wahr. Näheres, insbesondere auch Delegation von Aufgaben auf dazu beauftragte Personen, regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes Düren leitet das Gemeindeamt und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für das Gemeindeamt Düren richten sich nach §17 Absatz 3 VerwG mit Ausnahme der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere diejenigen Geschäfte, die sich beziffern lassen, bis zu einer Höhe von EUR 5000,00.

Das Presbyterium kann sich die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorbehalten.

(4) Das Gemeindeamt Düren und das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich kooperieren in Angelegenheiten, die sich insbesondere auf die nach § 8 VerwG zu erfüllenden Pflichtaufgaben beziehen. Das Gemeindeamt Düren ist organisatorisch so strukturiert, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind. Ziel der Kooperation ist, gemeinsam ein hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten und auf der Grundlage der Mindestpersonalausstattung gemäß § 26 Absatz 1 Buchstabe b) VerwG eine gegenseitige personelle Vertretung für die verschiedenen Fachgebiete sicherzustellen. Näheres ist in einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz zwischen der Evangelischen Gemeinde zu Düren und dem Kirchenkreis Jülich geregelt.

Bei Bedarf hat die Superintendentin bzw. der Superintendent unter Benachrichtigung der oder des Präses der Evangelischen Gemeinde zu Düren ein Zugriffsrecht auf Verwaltungsdienstleistungen des Gemeindeamtes Düren.

(5) Bei der Auswahl der Verwaltungsleitung des Gemeindeamtes Düren und der Verabschiedung einer Geschäftsordnung wird Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand hergestellt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und Satzungsänderungen oder ihre Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(2) Soweit diese Satzung auf rechtliche Regelungen Bezug nimmt, die Veränderungen erfahren, bleiben die betroffenen Satzungsbestimmungen gültig, wenn eine analoge Anwendung möglich ist.

(3) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(4) Änderungen und die Aufhebung der Satzung werden durch das Presbyterium beschlossen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(5) Alle durch diese Satzung ersetzten oder dieser Satzung entgegenstehenden früheren Beschlüsse des Presbyteriums treten außer Kraft.

Düren, den 18. Februar 2020

Siegel

Siegel

Evangelische Gemeinde
zu Düren

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen

I Präambel

In der Überzeugung, dass wir alle Glieder am Leibe Christi sind und somit füreinander verantwortlich, geben wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen eine Satzung, um die Verantwortung füreinander und das geschwisterliche Miteinander zu stärken.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58) folgende Satzung erlassen:

II Einteilungen

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen ist in 5 Pfarrbezirke eingeteilt: Bezirk West (1), Bezirk Ost (2), Bezirk Hüniger (3), Bezirk Nord (4) und Bezirk Tente (5).

(2) Die Dienste und Einrichtungen der Kirchengemeinde werden in folgenden 11 Bereichen zusammengefasst

B 1 Bereich West

B 2 Bereich Ost/Eipringhausen

B 3 Bereich Burg-Hüniger

B 4 Bereich Nord

B 5 Bereich Tente

B 6 Bereich Mitte/Stadtkirche

B 7 Bereich Kindertageseinrichtungen

B 8 Bereich Jugendarbeit

B 9 Bereich Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)

B 10 Bereich Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (TGK)

B 11 Bereich Bau und Liegenschaften

(3) Die Einteilung der Bereiche 1–5 ist an den Bezirken orientiert. Der Bereich Mitte (B 6) umfasst alle überbezirkliche Gemeindegemeinschaften an Stadtkirche und Gemeindezentrum am Markt.

III Gesamtverantwortung**§ 2****Gesamtverantwortung
des Presbyteriums**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse und Funktionsträger und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(3) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse und Funktionsträger allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es führt die Aufsicht über die Ausschüsse und Funktionsträger.

(4) Das Presbyterium erhält Protokolle von allen Ausschusssitzungen. Es hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen. Dieses Recht kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden selbst ausgeübt werden oder indem mindestens ein Viertel der Mitglieder des Presbyteriums innerhalb einer Woche nach dem Versenden des Protokolls Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden anmeldet. Das Presbyterium hat die Angelegenheit in der nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten.

§ 3**Vorsitz im
Presbyterium**

(1) Das Presbyterium wählt gemäß der Kirchenordnung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat die Dienstaufsicht für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht wird gemäß § 8 Absatz 4 zum Teil an die Bereichsausschüsse delegiert.

(3) Die oder der Vorsitzende hat ein Vetorecht entsprechend § 2 Absatz 4.

§ 4**Das Amt des
Kirchmeisters**

(1) Das Amt des Kirchmeisters wird sachlich unterteilt, so dass mehrere Kirchmeister, z. B. Finanz- und Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeister, sowie je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

(2) Das Presbyterium wählt die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Finanzausschusses (§ 5 Abs.8).

(4) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, technischen Anlagen und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Bereichsausschusses Bau und Liegenschaften (B11).

§ 5**Beratende Ausschüsse des Presbyteriums**

(1) Das Presbyterium beruft zu seiner Beratung und Entlastung sowie zur Begleitung der Arbeit in den Bereichsausschüssen folgende Ausschüsse:

- a) den Diakonieausschuss,
- b) den Partnerschaftsausschuss,
- c) den Finanzausschuss.

(2) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse und Arbeitskreise dauerhaft oder vorübergehend berufen werden.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden Mitglieder des Presbyteriums, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und Mitarbeitende der Kirchengemeinde berufen. Das Presbyterium beruft die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Der Diakonieausschuss berät das Presbyterium und die Bereichsausschüsse in den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und den Trägern der öffentlichen Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde.

(5) Der Partnerschaftsausschuss koordiniert die Partnerschaftsarbeit der Kirchengemeinde und hält den Kontakt zu den entsprechenden Freundeskreisen.

(6) Der Finanzausschuss stellt auf der Grundlage der Haushaltsbeschlüsse der Bereichsausschüsse und des Vorentwurfes der Verwaltung den Gesamthaushaltsplan der Kirchengemeinde zusammen. Er beobachtet die Entwicklung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde und empfiehlt dem Presbyterium Richtlinien und Maßnahmen zur Gestaltung des Haushaltes.

**IV Bereiche der Kirchengemeinde
und Bereichsausschüsse****§ 6****Die Bereichsausschüsse**

Das Presbyterium beruft zur Leitung der Bereiche die folgenden Bereichsausschüsse:

- B 1 Bereich West > Bereichsausschuss West
- B 2 Bereich Ost/Eipringhausen > Bereichsausschuss Ost/Eipringhausen
- B 3 Bereich Burg-Hüniger > Bereichsausschuss Burg-Hüniger
- B 4 Bereich Nord > Bereichsausschuss Nord
- B 5 Bereich Tente > Bereichsausschuss Tente
- B 6 Bereich Mitte/Stadtkirche > Bereichsausschuss Mitte/Stadtkirche
- B 7 Bereich Kindertageseinrichtungen > Bereichsausschuss Kindertageseinrichtungen
- B 8 Bereich Jugendarbeit > Bereichsausschuss Jugend
- B 9 Bereich Öffentlichkeitsarbeit > Bereichsausschuss Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)
- B 10 Bereich Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik > Bereichsausschuss Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- B 11 Bereich Bau und Liegenschaften > Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften

§ 7

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse entscheiden selbstständig über alle Fragen der gemeindlichen Arbeit in ihrem Bereich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Die Bereichsausschüsse 1 bis 6 beraten und beschließen über Fragen der allgemeinen gemeindlichen Arbeit in ihren Bezirken und über die Nutzung und Ausgestaltung der ihnen zugeordneten Gemeindehäuser.
- (3) Der Bereichsausschuss Kindertageseinrichtungen (B7) berät und beschließt über alle pädagogischen und finanziellen Fragen der Arbeit in den Kindertagesstätten.
- (4) Der Bereichsausschuss Jugend (B8) berät und beschließt über alle pädagogischen und finanziellen Fragen der Jugendarbeit.
- (5) Der Bereichsausschuss Öffentlichkeitsarbeit (B9) berät und beschließt über Charakter und Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Darunter fallen insbesondere die Erstellung des Gemeindebriefes, die Pflege der Homepage (ekwk.de), die Kontakte zur Presse und zur Stadt Wermelskirchen sowie die offiziellen Verlautbarungen und Werbemaßnahmen der Gemeinde.
- (6) Der Bereichsausschuss Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (B10) berät und beschließt über alle grundsätzlichen theologischen und liturgischen Fragestellungen. Darunter fallen insbesondere Fragen der Gottesdienstgestaltung und der Amtshandlungen, darüber hinaus grundsätzliche Fragen der Kirchenmusik der Gesamtgemeinde.
- (7) Der Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften (B 11) nimmt seine Aufgaben gemäß § 9 wahr.

§ 8

Die Mitarbeitenden der Gemeinde

- (1) Zu den Bereichen 1 bis 6 gehören alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die ihren Dienst im Gemeindehaus, an der Kirche oder im Bezirk des jeweiligen Bereiches tun. Ausgenommen davon sind die unter Absatz 2 genannten Mitarbeitenden.
- (2) Für die Bereiche 7 bis 11 gilt:
 - a) Die Mitarbeitenden und Honorarkräfte in den Kindergärten und Spielkreisen werden dem Bereich Kindertageseinrichtungen (B 7) zugeordnet.
 - b) Die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und den Jugendverbänden werden dem Bereich Jugend (B 8) zugeordnet.
 - c) Der/die Amtsinhaber/in der Seelsorgestelle wird dem Bereich Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (B 10) zugeordnet.
 - d) Der/die Kantor/in und die sonstigen Mitarbeitenden in der überbezirklichen Kirchenmusik werden dem Bereich Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (B 10) zugeordnet.
 - e) Die Mitarbeitenden in der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde werden dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit (B 9) zugeordnet.
- (3) Die Bereichsausschüsse, vertreten durch deren Vorsitzende, haben die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Bereiches.
- (4) Die Bereichsausschüsse sind in ihrem Bereich zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe

sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für sonstige Mitarbeitende ist die Beschlussfassung des Presbyteriums erforderlich.

§ 9

Die Liegenschaften der Gemeinde

- (1) Alle Häuser, Wohnungen und Grundstücke werden durch Presbyteriumsbeschluss dem jeweiligen Bereich zugeordnet.
- (2) Der jeweilige Bereichsausschuss ist im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel zuständig für die seinem Bereich zugeordneten Häuser, Wohnungen und Grundstücke im Rahmen von „Mieterpflichten“ (z.B. Schönheitsreparaturen, kleinere Instandsetzungen, Pflege der Außenanlagen) sowie für die laufende Unterhaltung und Innenausstattung.
- (3) Für größere Instandsetzungsmaßnahmen, die über die Mittel des zuständigen Bereiches hinausgehen, werden die erforderlichen Mittel vom Presbyterium nach der vom Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften (B 11) jährlich zu erstellenden Maßnahmenliste freigegeben. Das Presbyterium beauftragt den zuständigen Bereichsausschuss oder den Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften (B 11) mit der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahme.
- (4) Alle genehmigungspflichtigen Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden in den betroffenen Ausschüssen beraten und vom Presbyterium beschlossen. Das Presbyterium beauftragt den jeweiligen Bereichsausschuss oder den Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften (B 11) mit der Durchführung und Begleitung der Maßnahme.
- (5) Alle Bereichsausschüsse haben jederzeit die Möglichkeit, fachliche Beratung durch den Bereichsausschuss Bau und Liegenschaften (B11) in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Das Presbyterium beruft Mitglieder des Presbyteriums und sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde in die Bereichsausschüsse. Haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde werden beratend hinzugezogen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen beträgt mindestens 5 und höchstens 13 Mitglieder.
- (3) Das Presbyterium beruft jeweils ein Mitglied aus den Bereichsausschüssen als Vorsitzende/n und als Stellvertreter/in. Eine der beiden Positionen soll mit einem Presbyteriumsmitglied besetzt werden.
- (4) Für die Zusammensetzung der Bereichsausschüsse im Einzelnen kann das Presbyterium eine entsprechende Richtlinie erlassen.
- (5) Die Bereichsausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu besetzt; ihre Zusammensetzung wird der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11

Verfahren der Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Bereichsausschüssen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Bereichsausschüsse haben das Recht, über die für ihren Bereich vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen.
- (2) Die gesetzliche Vertretung für Angelegenheiten der Bereiche liegt bei der/dem Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bereichsausschusses.

(3) Für die Arbeit der Bereichsausschüsse (z.B. Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 12 Geltung/Änderung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Dasselbe gilt für alle Änderungen dieser Satzung.

Zum selben Zeitpunkt tritt die „Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen“ vom 17. Dezember 2004 (KABI. S. 474) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2008 (KABI. S. 372) außer Kraft.

Wermelskirchen, den 24. Januar 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKIS)

Präambel

Die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West bilden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen im Saarland langfristig in evangelischer Trägerschaft zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern.

Die Arbeit in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist eine Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und ist nach Artikel 1 Absatz 4 der Kirchenordnung als fester Bestandteil des Verkündigungsauftrags und des Gemeindelebens zu sehen.

Kindertageseinrichtungen erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Träger Evangelischer Kindertageseinrichtungen leisten einen Beitrag, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Licht des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen.

Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die kirchliche Gemeinschaft hinein zu wachsen.

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 und 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) haben die Kirchenkreises Saar-Ost und Saar-West durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Die vorstehenden Kirchenkreise errichten einen Verband zum Betrieb der Evangelischer Kindertageseinrichtungen in beiden Kirchenkreisen. Der Verband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKIS)“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(3) Der Verband führt ein Siegel.

(4) Für privatrechtlich organisierte Träger von Kindertageseinrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes sind, kann für die Zusammenarbeit mit dem Verband eine gesonderte Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Verbandsgesetz geschlossen werden.

§ 2

Übertragung der Trägerschaft

(1) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist Gesamtrechtsnachfolger des mit Inkrafttreten dieser Satzung aufzuhebenden Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland. Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen des Verbundes sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar einschließlich der gemäß Bilanz weiteren ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden werden durch einen Vertrag zwischen dem Verbund und dem Kirchenkreisverband mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland übertragen (Betriebsübertragungsvereinbarung).

(2) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist Betriebsträger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des bisherigen Verbundes im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen. Er beantragt die Betriebs-erlaubnis für die übertragenen Einrichtungen.

(3) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland tritt als Gesamtrechtsnachfolger des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland in sämtliche Verträge und Verbindlichkeiten des Verbundes ein. Näheres wird in der Betriebsübertragungsvereinbarung geregelt.

(4) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland übernimmt im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft beim Verbund angestellte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten. Näheres wird durch einen Vertrag (Personalüberleitungsvertrag) zwischen dem Verbund und dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland geregelt.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitenden, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

(3) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(4) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist Träger von Kindertageseinrichtungen. Damit übernimmt er alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Trägerschaft ergeben, und ist Anstellungsträger aller Mitarbeitenden Einrichtungen in seiner Trägerschaft.

(5) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland kann durch Beschluss der Verbandsvertretung weitere Einrichtungen schaffen sowie bestehende Einrichtungen schließen.

(6) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland kann durch Beschluss der Verbandsvertretung für andere Kindertageseinrichtungen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen. Die Übernahme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte sofern sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz vom Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes An der Saar wahrgenommen werden (§ 13 dieser Satzung).

(8) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland nutzt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen einer gesonderten Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Gebäudeeigentümern abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile enthält.

(9) Für den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland und jede Tageseinrichtung sind Konzepte zu erstellen, die die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die von den Kirchenkreisen aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland erhalten aus den Mitteln des Verbandes keine Zuwendungen als solche.

(3) Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland Westfalen Lippe e. V. und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Organe

(1) Organe des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

(2) Für die Einladung zu den Sitzungen, die Verhandlungen sowie die Beschlussfassung gelten für den Vorstand sowie die für den Kreissynodalvorstand, für die Verbandsvertretung die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend, soweit das Verbandsgesetz keine anderen Regelungen getroffen hat.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

(4) Daneben können auf Beschluss der Verbandsvertretung Fachausschüsse gebildet werden.

§ 6

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Wahl der Mitglieder der Kreissynodalvorstände neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Wahl entfällt.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus 21 Mitgliedern.

(3) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Die Superintendentinnen/Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise,
- b) jeweils neun Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise, die von den Kreissynoden gewählt werden. Auf eine angemessene Beteiligung der jeweiligen Gestaltungsräume der Kirchenkreise ist zu achten,
- c) ein Mitglied der Geschäftsführung der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH, in der Regel die Diakoniepfererin oder der Diakoniepferer.

(4) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen beratend teil:

- a) die pädagogische Fachberaterin oder der pädagogische Fachberater für Kindertageseinrichtungen der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit das Verbandsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorsitzes der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertretungen,

- c) die Wahl des Vorsitzes des Vorstandes und der Stellvertretung,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland und zur Delegation von Aufgaben,
- e) die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sowie deren Vorsitz sowie der Stellvertretung,
- f) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
- g) die Umlage der beteiligten Kirchenkreise gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Satzung,
- h) die Umlage der Körperschaften gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Satzung,
- i) die Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 23 Verbandsgesetz,
- j) die Errichtung und Schließung von Einrichtungen,
- k) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- l) die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen der Satzung,
- m) die Übernahme der Trägerschaft weiterer Kindertageseinrichtungen,
- n) die Änderung oder Aufhebung der Satzung,
- o) die Modalitäten der Finanzierung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
- p) die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung,
- q) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
- r) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, dem Vorstandsvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchenkreisen angehören.

(6) Über die Sitzung der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht insgesamt aus acht Mitgliedern:
 - a) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
 - b) vier weitere Mitglieder der Verbandsvertretung, die aus deren Mitte gewählt werden,
 - c) die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise,
 - d) ein Mitglied der Geschäftsführung der Diakonisches Werk An der Saar gGmbH, in der Regel die Diakoniefarrerinnen oder der Diakoniefarrer.

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Verbandsvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand wird nach jeder Wahl der Mitglieder der Kreissynodalvorstände neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen für die Wahl entfällt.

(3) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 2 Buchstabe b) ist eine Stellvertretung zu wählen. Bei Verhinderung der Superintendentinnen oder des Superintendenten tritt an ihre Stelle die nach der Kirchenordnung bestimmte Vertretung.

(4) Sind mehr als zwei Stellen im Vorstand unbesetzt, so ist vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung innerhalb von zwei Monaten eine Verbandsvertretung zur Nachwahl einzuberufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens vierteljährlich statt. Zu den Sitzungen können die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes eingeladen werden.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand obliegt die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) der Geschäftsbericht gegenüber der Verbandsvertretung,
- b) der Vorschlag für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung,
- c) der Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) die Einrichtung und Schließung von Gruppen.
- f) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die Sicherstellung des internen Kontrollsystems,
- i) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
- j) der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von besonderer Bedeutung.

§ 10

Die Geschäftsführung

(1) Die Verbandsvertretung beruft eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung im Sinne des § 23 des Verbandsgesetzes.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung. Der Geschäftsführung ist die Führung des amtlichen Schriftverkehrs für den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland übertragen. Sind mehrere Geschäftsführungen berufen, so vertreten diese den Verband gemeinsam.

(3) Zu den laufenden Geschäften zählen insbesondere:

- a) alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss

- von Verträgen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung keine gesonderte Regelung getroffen hat,
- b) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - c) Erlass von Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
 - d) die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
 - e) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltes des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
 - f) die Verfügung über Mittel im Rahmen des beschlossenen Haushaltes einschließlich Anordnungsrecht,
 - g) Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht im Haushalt veranschlagt sind, bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro,
 - h) der Abschluss von Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
 - i) die Führung des Siegels des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland,
 - j) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Darüber hinaus trägt die Geschäftsführung die Verantwortung dafür, dass die pädagogischen Konzepte für die Kindertageseinrichtungen erstellt und kommuniziert werden.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 11

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 12

Mitwirkung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden werden durch die in ihrem Bereich liegenden Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit mit Familien unterstützt.
- (2) Die Kirchengemeinden stehen in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die die Arbeit der Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Näheres regelt ein Nutzungsvertrag gemäß § 3 Absatz 8 dieser Satzung.
- (3) Die Kirchengemeinden sollen je Kindertageseinrichtung eine Beauftragte oder einen Beauftragten benennen. Die Geschäftsführung lädt die Beauftragten mindestens einmal jährlich zu Regionalkonferenzen ein.
- (4) Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen arbeiten zusammen:

- a) bei der Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten,
 - b) bei gemeinsamen Veranstaltungen, Feiern und Aktionen,
 - c) bei der Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - d) bei den regelmäßigen religionspädagogischen Angeboten.
- (5) Die Presbyterien der Kirchengemeinden werden bei der Einstellung von Einrichtungsleitungen beteiligt.

§ 13

Verwaltung

- (1) Verwaltungsgeschäfte des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland werden gemäß § 2 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbandes An der Saar durchgeführt.
- (2) Die dafür entstehenden Kosten trägt der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland. Sie sind im Haushaltsplan des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland auszuweisen. Der auf den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland entfallende Anteil richtet sich nach der von der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes An der Saar beschlossenen Verwaltungsamtsumlage.

§ 14

Kosten und Finanzierung

- (1) Für den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist ein Haushalt entsprechend der Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland werden finanziert durch:
 - a) gesetzliche oder vertragliche Zuschüsse oder Entgelte des Landes, der Landkreise, des Regionalverbandes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
 - b) freiwillige Zuschüsse Dritter,
 - c) Elternbeiträge,
 - d) Spenden und zweckgebundene Zuschüsse Dritter,
 - e) Eigenmittel des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland.
- (3) Soweit die Kosten des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland nicht durch die Erträge unter Absatz 2 Buchstabe a) bis e) gedeckt werden können, werden diese finanziert durch:
 - a) Umlagen der beteiligten Kirchenkreise,
 - b) Umlagen der Körperschaften, die die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Verbund Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland oder auf den Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland übertragen haben.

Berechnungsgröße für die Umlage ist die Gemeindegliederzahl, die der Kirchensteuerverteilung des jeweiligen Haushaltsjahres zugrunde liegt.

§ 15

Umbildung und Auflösung

- (1) Der Antrag auf Umbildung oder Auflösung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland ist für

jeden Kirchenkreis unter Einhaltung einer Frist von 30 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber der Verbandsvertretung erfolgen. Der Antrag auf Umbildung oder Auflösung ist von der Kreissynode des Antrag stellenden Kirchenkreises zu beschließen.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Im Falle der Auflösung des Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland tragen die beteiligten Kirchenkreise gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt sind, mindestens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Bei Auflösung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entsprechend dem Finanzierungsschlüssel gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung auf die Beteiligten zurück.

§ 16 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Aufhebung der Satzung ist der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland aufgelöst. Der Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Neunkirchen, den 10. Dezember 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-Ost

Siegel gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten-Fachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABI. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den Kindergarten-Fachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld vom 20. April 1993 (KABI. S. 263) wird wie folgt geändert:

Ziffer III Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dem Ausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

drei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen mindestens ein Mitglied dem Presbyterium angehören muss, sowie zwei auf Vorschlag des Kindergartenzweckverbandes zu berufende Gemeindeglieder.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Oberhonnefeld, den 17. Januar 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Honnefeld

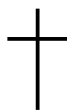
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. März 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gelobt sei Gott, der Vater unseres
Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner
großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer
lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung
Jesu Christi von den Toten.
1. Petrus 1,3*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Lutz Buchwald am 20. Februar 2020 in Mehring, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Uellendahl, geboren am 26. Januar 1943 in Grenzeck, Kreis Glatz (Schlesien), ordiniert am 7. November 1971 in Wuppertal-Elberfeld.

Superintendent Pfarrer i.R. Rudolf Steege am 7. Februar 2020 in Siegen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Altenkirchen/Daaden, geboren am 15. September 1936 in Meseritz-Obrawalde, ordiniert am 30. Mai 1966 in Daaden.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Dinslaken ist die 5. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Dinslaken ist Teil des Kirchenkreises Dinslaken, der zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein liegt und geprägt ist durch Industriekultur und ländliche Gebiete. Er umfasst acht Kirchengemeinden mit insgesamt 52.000 Gemeindemitgliedern in vier Regionen, vom Duisburger Norden bis ins westliche Münsterland. Durch die attraktive Lage – ländlich und doch in Nähe der Metropolen Duisburg und Düsseldorf sowie des Ruhrgebiets gelegen – bietet die Kirchengemeinde einen hohen Freizeitwert. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vor Ort vorhanden.

Die Kirchengemeinde Dinslaken, mit uniertem Bekenntnisstand, hat aktuell 12.800 Gemeindemitglieder in fünf Gemeindebezirken. Sie gliedert sich in zwei größere Einheiten (Nord/Süd). Die Pfarrstelle umfasst die Gemeindebezirke Lohberg, Erlöserkirche und den Betsaal Bruch.

Die Attraktivität der angebotenen Stelle besteht darin, die Vielfalt der pastoralen Dienste in den verschiedenen Gemeindezentren anzubieten. Kanzeltausch ist für uns selbstverständlich. Dabei befinden wir uns auf dem Weg, im Pfarr-

kollegium neben der kasualen Grundversorgung stärker gabenorientiert zu arbeiten.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Freude an den pastoralen „Basics“: Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge mit eigenen Akzenten und Ideen zu gestalten. Darüber hinaus erwarten wir Offenheit für die Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus.

Einen Arbeitsschwerpunkt der zu besetzenden Pfarrstelle bildet die Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit mit neuen Impulsen und Projekten. Dabei sind auch die im Bezirk liegenden zwei Senioren- und Pflegeheime mit zu versorgen. Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit ausgeprägt sozialdiakonischem Profil, die/der auch die im Bezirk bereits angebotene Arbeit mit dementiell veränderten Menschen begleitet und unterstützt.

Wir bieten ein großes, energetisch saniertes Pfarrhaus mit Dienstbereich an – neben dem Gemeindezentrum gelegen und angebunden an den „Sinnesgarten“. Sollten Sie von der Nutzung des Pfarrhauses absehen, sind wir bei der Suche nach einer passenden Wohnung gerne behilflich.

Darüber hinaus bieten wir einen verlässlichen freien Tag in der Woche und – durch die bereits etablierte Gottesdiensttaktung – regelmäßig predigtfreie Wochenenden.

Weitere Information zum Profil der Kirchengemeinde und der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Tel. 02064 6060451 oder kirsten-luisa.wegmann@ekir.de.

Sie freuen sich, Gemeindegarbeit mit eigenem Schwerpunkt kreativ zu gestalten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Friedhelm Waldhausen, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, richten.

Die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten im Kirchenkreis Essen ist zum 1. Februar 2021 durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen zu besetzen.

Es handelt sich um eine 100prozentige Stelle in dem neu gegründeten MEO-Schulreferat im Kooperationsraum Mülheim, Essen, Oberhausen, dem neu gegründeten MEO-Schulreferat.

Auf die Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen, und Lehrkräfte mit der Fakultas Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe II bewerben.

Die Essener Schulreferentin/der Schulreferent soll in Kooperation mit der Kollegin/dem Kollegen aus Mülheim ein gemeinsames Fortbildungs- und Kommunikationskonzept für den neuen Kooperationsraum erstellen und umsetzen.

Gemeinsam entwickeln und verantworten sie das MEO-Schulreferat als religionspädagogisches Kompetenzzentrum in der Region weiter. Sie vertreten sich dabei in allen dienstlichen Obliegenheiten gegenseitig.

Dienst- und Verwaltungssitz des MEO-Schulreferats ist das Haus der Evangelischen Kirche in Essen.

Die Essener Schulreferentin/der Schulreferent hat folgende Aufgaben:

- Sicherung des Evangelischen Religionsunterrichts im Kooperationsraum,

- Fortbildung der Religionslehrer*innen (vorrangig religionspädagogisch aber auch allgemeinpädagogisch),
- Mitwirkung in der Ausbildung von Vikarinnen/Vikaren, Lehramtsanwärterinnen/Lehramtswärter und Referendarinnen/Referendare,
- Mitarbeit in Gremien,
- Individuelle Beratung von Lehrkräften (unterrichtlich, seelsorglich und geistlich),
- Aktive Mitwirkung im kommunalen Bildungsnetzwerk der MEO-Region,
- Beteiligung im pädagogischen, theologischen und religionspädagogischen Diskurs an den Schnittstellen von Gemeinde, Schulen und Öffentlichkeit,
- Mitarbeit in einer Fachgruppe des PTI Bonn,
- Betreuung der Mediothek im Haus der Evangelischen Kirche Essen.

Wir wünschen uns von der Bewerberin/dem Bewerber:

- Unterrichtserfahrungen und/oder Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Erfahrungen und Kenntnisse im interreligiösen Dialog und der konfessionellen Kooperation,
- Fähigkeiten, auch den inneren Menschen/den Glauben von Lehrkräften und ihre Resilienz zu stärken,
- Bereitschaft und Fähigkeit, Gruppen zu leiten, Lernprozesse angemessen und zielgerichtet anzubahnen und zu fördern,
- eigene Erfahrungen in und Bereitschaft zur Kooperation,
- Schulbezogene Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien und Social Media,
- eine zusätzliche Qualifikation im Bereich Moderation oder Gruppenleitung oder Teamentwicklung und Kooperation oder Coaching/Supervision oder geistlicher Begleitung sind willkommen.

Wir bieten:

- fachliche Begleitung durch einen kompetent besetzten Schulausschuss,
- eine Vereinbarung über Arbeitsziele und Tätigkeiten,
- abgestimmte Aufgabenteilung mit der/dem Mülheimer Schulreferentin/-referenten,
- eine hohe Wertschätzung der Arbeit des Schulreferats in den beteiligten Kirchenkreisen,
- die Chance, einen Neubeginn in der MEO-Region aktiv mitzugestalten und neue Akzente in der Arbeit des Schulreferats zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Assessor Heiner Mausehund, Tel. 0201 2205-210, Schulreferent Dietmar Klinke, Tel.0201 2205-240

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung – gerne auch per E-Mail innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Essen, Assessor Heiner Mausehund, III. Hagen 39, 45127 Essen oder an assessor@evkirche-essen.de.

Im Fall der elektronischen Übermittlung weisen wir darauf hin, dass Ihre Bewerbung unverschlüsselt übertragen wird. Für den Fall, dass Sie das nicht wünschen, können Sie uns Ihre Anlagen auch verschlüsselt als Zip-Datei mit separater Übermittlung des Passwortes zuleiten. Wir werden Ihre Daten lediglich den Entscheidungsträgern und den unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Personen zugänglich machen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle im 3. Bezirk. Die Stelle wird im eingeschränkten Dienstumfang (50 Prozent) besetzt. Die Pfarrstelle wird frei durch den Eintritt des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand.

Überruhr liegt auf der Ruhrhalbinsel im grünen Essener Süden und besteht aus den ineinander gewachsenen Ortsteilen Hinsel und Holthausen. Die Gemeinde verfügt über eine Predigtstätte in der Stephanuskirche. Neben ihr liegt das Gemeindezentrum.

Das Gemeindeleben ist bunt und vielfältig. Neben der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit, nehmen die kulturellen Angebote (geistliche und weltliche Konzerte u.a. Veranstaltungen wie St. Martinszug, Spieletage) einen großen Raum ein. Die Gemeinde erreicht auf diese Weise die Menschen aus dem Stadtteil und darüber hinaus. Sie ist gut mit dem Stadtteil, seinen Vereinen und Institutionen vernetzt.

Im Gemeindebereich befinden sich zwei Grundschulen, zwei weiterführende Schulen und mehrere Kindertagesstätten, zwei davon in Trägerschaft des Diakoniewerks. Weiterhin gibt es fünf Senioren- und Altenpflegeheime in Überruhr. Das Einkaufszentrum, das Ärzteangebot und die Gaststätten geben dem Stadtteil eine kleinstädtische Prägung.

Neben der pfarramtlichen Grundversorgung im Bezirk ist der bisherige Schwerpunkt der Pfarrstelle bisher die Begleitung der diakonischen Arbeit. Dazu gehört die Kontaktpflege zu den Einrichtungen der Diakonie in Überruhr (zwei Kindergärten, ein Behindertenwohnheim, ein Altenpflegeheim, ein Kinderheim, eine Diakoniestation), die Planung gemeinsamer Gottesdienste und Veranstaltungen mit den genannten Einrichtungen, die Teilnahme am Runden Tisch der Diakonie. Die Begleitung der Seniorenarbeit (Seniorenclubs, Seniorenfeiern, Durchführung von Seniorenfreizeiten), die Leitung des Besuchsdienstkreises und die Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit gehören bislang zum weiteren Arbeitsumfang.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der fähig ist, sich im Team mit den Presbyterinnen, Presbytern, dem Pfarrer und den mehr als 200 übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden den Herausforderungen der Zeit (Strukturwandel, Traditionsabbruch, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben, Gemeindeförderung über digitale Medien) zu stellen und an der Weiterentwicklung der Kirchengemeinde mitzuwirken.

Die Gemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Gegebenenfalls kann eine Wohnung der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre vollständige Bewerbung richten

Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr, über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Markus Pein, zur Verfügung. Kontakt und Informationen: Tel. 0201 8585203 oder markus.pein@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen sucht zum 1. August 2020 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung des Faches Evangelische Religionslehre am Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach (5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen). Die Stelle wird mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent durch das Presbyterium besetzt.

Das Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung bietet vollzeit- und teilzeitschulische Bildungsgänge an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen finden Sie unter: <http://www.berufskolleg.biz>.

Der Religionsunterricht am Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Als Inhaber/in dieser Pfarrstelle setzen Sie in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie haben Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie sind bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie denken mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie begleiten die Schülerinnen/Schüler und suchen mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit entwickeln Sie gesamt schulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiter, darunter auch Schulgottesdienste. Außerdem begleiten Sie die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich.

Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, insbesondere bezüglich der Kompetenzorientierung im Fach Evangelische Religionslehre sowie die Bereitschaft zur Weiterentwicklung der didaktischen Jahresplanungen und zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Sie wirken in den Gremien und bei den Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen sowie in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss mit. Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Persönliche Auskünfte geben Ihnen gerne der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert (02182 5746901, ralf.laubert@ekir.de) und von der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Pfarrerin Angelika Raff (02166 1252220, angelika.raff@ekir.de).

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach.

Zeitgleich schreiben wir in diesem Amtsblatt eine Gemeindepfarrstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent aus. Es besteht die Möglichkeit einer Kopplung beider Pfarrstellen für ein Pfarrehepaar.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen ist die Pfarrstelle im Bezirk Geistenbeck zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu 100 Prozent wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Wer wir sind:

Mönchengladbach ist mit rund 270.000 Einwohnern die liebens- und lebenswerte Metropole des linken Niederrheins. Die wachsende Stadt ist eine Großstadt im Grünen mit hohem Freizeitwert und Lebensqualität. Die Stadt besticht ebenfalls durch Kunst und Kultur, u.a. finden Sie ein renommiertes Theater, Schlösser und Museen. Ein neues großes Bundesligastadion lässt nicht nur Fußball-Deutschland bei uns zu Gast sein. Das gesellschaftliche Leben ist geprägt durch rheinische Lebensfreude und Toleranz. Über ein gutes Verkehrsnetz sind die Großstädte Aachen, Düsseldorf und Köln mit Ihren weiteren Angeboten innerhalb kurzer Zeit zu erreichen. Die Flughäfen Düsseldorf und Köln liegen vor unserer Haustür. Alle Schularten und eine Hochschule sind vorhanden.

Unsere lebendige Gemeinde liegt unmittelbar am idyllischen Niersgrünzug der Stadt mit großem Erholungswert. Im Mittelpunkt von Odenkirchen steht die wunderschöne Ev. Kirche auf dem Martin-Luther-Platz. Unsere Bürgerinnen und Bürger sind engagiert und genießen ein buntes, vielfältiges Vereinsleben.

Was wir bieten:

- Ein multifunktionales Gemeindezentrum in Ihrem Pfarrbezirk mit großem Außengelände, das Raum für Ihre Schwerpunktsetzung bietet;
- ein freies Wochenende im Monat und einen freien Tag in der Woche;
- ein Presbyterium, das sich gerne auf Neues einlässt;
- eine Gemeinde mit geordneten Finanzen ohne strukturelles Defizit;
- eine lebensnahe, dynamische Gemeindegemeinschaft mit zahlreichen Gruppen und Kreisen;
- eine lebendige, generationsübergreifende Ökumene;
- diakonische Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Seniorenarbeit;
- eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit mit einer B-Kantorin und diversen Gospel- und Kirchenchören;
- ein engagiertes Gemeindebüro vor Ort;
- ein ruhig und zugleich zentral gelegenes, modernes Pfarrhaus mit großem, geschütztem Außengelände. Eine unserer Kindertagesstätten, eine Grundschule sowie renommierte weiterführende Schulen liegen in unmittelbarer Nähe.
- Andernfalls sind wir gerne bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Was wir uns wünschen:

- Kreative Ideen um inspirierende Andachten und Gottesdienste zu feiern;
- Ausbau und Weiterentwicklung unserer aktiven Familienarbeit;
- Freude an der Begleitung unserer vielfältigen Gruppen;
- Entwicklung und Begleitung ansprechender und innovativer Projekte für junge Erwachsene;
- ein besonderes Gespür für Menschen, die im Konflikt mit ihrem Glauben stehen;
- Bereitschaft, die vielfältigen Gemeindeaufgaben bezirksübergreifend in Zusammenarbeit mit der Kollegin und den anderen Mitarbeitenden zu übernehmen, dazu gehören: Altenheimseelsorge, Begleitung unserer Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Personalführung, Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, Vorsitz im Presbyterium (im Wechsel).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Nähere Informationen zu unserer Gemeinde und die aktuelle Konzeption finden Sie auf unserer Homepage www.evkiod.de. Persönliche Auskünfte gibt Ihnen gerne Pfarrerin Angelika Raff (angelika.raff@ekir.de, Tel. 02166 1252220).

Zeitgleich schreiben wir in diesem Amtsblatt eine Berufschulpfarrstelle (50 Prozent) am Berufskolleg Rheydt-Mülfort aus. Es besteht die Möglichkeit einer Kopplung beider Pfarrstellen für ein Pfarrehepaar.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht, nach dem Ruhestand des bisherigen Superintendenten, eine neue Superintendentin oder einen Superintendenten im Hauptamt zum 1. Januar 2021.

Wir sind ein junger Kirchenkreis und unsere Schwerpunkte sind Diakonie, Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Ökumene und Seelsorge. In unseren elf Kirchengemeinden in den fünf Städten Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen und Monheim leben rund 68.000 evangelische Christinnen und Christen.

Das Haus der Kirche als zentraler Sitz des Kirchenkreises Leverkusen mit der Verwaltung, den Werken und Referaten befindet sich in Burscheid. Teil des Kirchenkreises Leverkusen sind das Diakonische Werk, das Familien- und Erwachsenenbildungswerk und das Jugendwerk sowie ein Schulreferat und ein Seelsorgereferat.

Zu den Aufgaben der/des zukünftigen Superintendentin/Superintendenten gehören u.a.:

- Leitung des Kirchenkreises mit seiner Verwaltung, den Werken und den Referaten,
- Übernahme von Dienst- und Fachaufsicht,
- Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonischen Werkes und Mitgliedschaft im Finanz- und Verwaltungsfachausschuss,
- Entwicklung einer Zukunftsvision im Kirchenkreis Leverkusen und mit den Nachbarkirchenkreisen,

- Stärkung der Gemeinden in den anstehenden Veränderungsprozessen,
- Vertretung des Kirchenkreises Leverkusen auf landeskirchlicher Ebene,
- Kooperation mit kommunalen Stellen,
- Vertretung des Kirchenkreises Leverkusen auf ökumenischer Ebene und im Rat der Religionen Leverkusen.

Wir wünschen uns eine Person, die dialogfähig ist, Freude an Leitung hat, einen partnerschaftlichen Umgang mit Kollegen und Mitarbeitenden pflegt, Konflikte erkennt und bearbeitet, Aufgaben delegieren kann, transparent und nachvollziehbar kommuniziert, strategisch denken kann und über theologische und seelsorgerliche Kompetenz verfügt.

Dafür bieten wir: „Ein Netz. Das trägt.“ – als gelebtes Leitbild des Kirchenkreises Leverkusen, einen Dienstbereich mit Aussicht, engagierte Mitarbeitende und einen mitgestaltenden Kreissynodalvorstand.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Superintendent Gert-René Loerken, Tel. 0160 97841187 und Synodalältester Herr Dr. Thomas Hübner, Tel. 0172 2403050 gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen

Herrn Pfarrer Gert-René Loerken, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, oder per Mail an gert-rene.loerken@kirchenleverskuden.de.

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen besetzt zum 1. Februar 2021 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Die Wiederbesetzung erfolgt turnusmäßig mit Ablauf der derzeitigen Amtsperiode am 31. Januar 2021.

Zum Kirchenkreis gehören zehn Kirchengemeinden. Er hat rund 42.800 Gemeindeglieder, 18 Gemeindepfarrstellen und acht Funktionspfarrstellen. Die Fläche des Kirchenkreises ist nahezu identisch mit dem Gebiet der Stadt Solingen, einer rd. 160.000 Einwohner zählenden Großstadt im Bergischen Land zwischen den Ballungsräumen Düsseldorf, Köln und Ruhrgebiet.

Die Solinger Kirchengemeinden sind unterschiedlich groß und haben verschiedene Arbeitsschwerpunkte und Prägungen, die auch das Leitbild des Kirchenkreises „Einheit in Vielfalt“ bestimmen. Der Kirchenkreis hat unter dem Stichwort „Zukunftsbild Klingenkirche 2030“ einen Prozess begonnen, der vielfältiges kirchliches Leben in einer sich verändernden Gesellschaft entwirft.

Zu den kreiskirchlichen Arbeitsgebieten gehören das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit Kircheneintrittsstelle, das Jugendreferat, das Schulreferat, die Krankenhausseelsorge, die Notfallseelsorge und das Diakonische Werk mit den Kindertagesstätten, dem Offenen Ganztag, den Beratungsstellen, dem Familienhilfezentrum u. a. m. So wirkt der Kirchenkreis mit seinem vielfältigen Angebot intensiv in die Stadtgesellschaft hinein.

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden erfahren Unterstützung durch das gemeinsame Verwaltungsamt.

Ergänzende Informationen können der Internetpräsenz des Kirchenkreises www.ekir.de/solingen entnommen werden.

Der Kirchenkreis sucht auf der Grundlage der Kirchenordnung als Superintendentin/Superintendent eine Persönlichkeit, die

- den Kirchenkreis mit theologischer Kompetenz leitet und erkennbar evangelische Impulse in Stadt und Gesellschaft setzt,
- die evangelische Kirche in der Solinger Öffentlichkeit profiliert vertritt,
- die Partnerschaften zwischen dem Kirchenkreis und der Stadt Solingen, den lokalen Institutionen und Organisationen pflegt und weiterentwickelt und den ökumenischen und interreligiösen Dialog fördert,
- gemeinsam mit den Kirchengemeinden und Diensten Visionen entwickelt, um Menschen in der Stadt Solingen mit dem Evangelium zu erreichen,
- Prozesse anregt und strukturiert, die unter den Bedingungen bergischer Vielfalt Einheit und Zusammenarbeit unter den Solinger Kirchengemeinden fördern,
- den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden leitungsstark bei der konzeptionellen Entwicklung des begonnenen Weges zur „Klingkirche 2030“ begleitet,
- Mitarbeitende geistlich und fachlich führt, begleitet und stärkt,
- Strukturen und Prozesse auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt und entwickelt.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder die ihr ggf. bis zur Wahl zuerkannt werden kann. Die kreiskirchliche Pfarrstelle wird für die Dauer von vier Jahren übertragen.

Bei Rückfragen steht der Synodalassessor, Herr Pfarrer Thomas Förster (Tel. 0212 287-131, E-Mail: Thomas.Foerster@ekir.de), zur Verfügung.

Bewerbungen sind bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Solingen, Kölner Str. 17, 42651 Solingen, zu richten.

Stellenausschreibung:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung 3 (Erziehung und Bildung), Dezernat 3.2 (Schulische Bildung), ist zum 1. November 2020 eine Vollzeitstelle Dezernent (m/w/d) unbefristet in Vollzeit neu zu besetzen.

Die Kernaufgabe des Dezernates ist die gesamte Bildungsarbeit im System Schule, insbesondere der evangelische Religionsunterricht, bei dem die Evangelische Kirche im Rheinland konkrete, gesetzlich geregelte Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten hat. Hierbei geht es vor allem um die politische Positionierung im Rahmen von Stellungnahmen und Expertisen zu Grundsatzfragen (z. B. Konfessionalität von Religionsunterricht, Islamischer Religionsunterricht, Gestellungsverträge für kirchliche Lehrkräfte, Ganztags, Inklusion) sowie Diskurse und Verhandlungen mit staatlichen bzw. nicht-staatlichen Partnern in vier Bundesländern. Die spezifischen Fragestellungen zum Religionsunterricht in bestimmten Schulformen werden in den Blick genommen (z. B. Evangelische Religionslehre im Abitur, Bildungspläne in Berufskollegs).

Die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis, die Umsetzung der Vokationsordnung und die dazugehörige Einzelberatung ressortiert ebenso im Dezernat wie alle Fragen der kirchlichen Fortbildungsarbeit für (Religions-) Lehrer*innen. Hier arbeitet das Dezernat mit dem Pädagogisch-Theologischen

Institut in Bonn zusammen. Besondere Herausforderungen und Chancen ergeben sich durch die Weiterentwicklung konfessioneller Kooperation und der Schulseelsorge.

Wir wünschen uns Bewerbungen von evangelischen Persönlichkeiten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium mit 1. und 2. Staatsexamen für P, SO oder Sek I sowie mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung im Fach Religionslehre und Erfahrungen in weiteren schulsystembezogenen Aufgaben: z. B. (stv.) Schulleitung, Fachleitung, Fachberatung, Lehrer*innenfortbildung. Weiterhin sind Ihnen die wissenschaftlichen und politischen Diskussionen zu den Themen konfessioneller RU, Islamunterricht, Inklusion, Ganztagschule bekannt und können die evangelische Position in Verhandlungen und Diskursen mit politischen und kirchlichen Gremien selbstständig und ziel- und lösungsorientiert vertreten.

Wir bieten eine unbefristete Tätigkeit in Vollzeit auf einer nach A 14 BVG-EKD (95 Prozent BBesO) bewerteten Stelle, eine flexible Arbeitszeitgestaltung, eine Zusatzversorgung und weitere im öffentlichen Dienst übliche Leistungen.

Vorzüge, die Sie in einem nach dem audit beruf und familie als familienfreundlich zertifizierten Betrieb erwarten dürfen, anspruchsvolle Angebote der Gesundheitsvorsorge, ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten und eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team in einer dynamischen Verwaltung, in der kirchliche Dienstgemeinschaft gelebt wird, sind für diese Tätigkeit ebenso selbstverständlich.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Wir freuen uns, wenn Sie an der Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages mitarbeiten möchten. Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 7. Mai 2020 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, oder per E-Mail an: personalentwicklung@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen).

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden. Eine Rücksendung ist aus Verwaltungs- und Kostengründen nicht möglich.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen Oberkirchenrätin Henrike Tetz (Telefon 0211 4562-620), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen ist zum 1. Juli 2020 die Stelle der Verwaltungsleitung (w/m/d) unbefristet zu besetzen. Sie bietet Ihnen vielfältige berufliche Entfaltungsmöglichkeiten in einer zentralen Führungsposition mit weit reichenden satzungsgemäßen Kompetenzen im Rahmen des Verwaltungsstrukturgesetzes unserer Landeskirche. Der Ev. Kirchenkreis Altenkirchen gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland und umfasst 15 Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 37.000 Gemeindegliedern. Im Verwaltungsamt arbeiten 20 Mitarbeitende. Sie tragen die Gesamtverantwortung für das Verwaltungsamt, die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtlich ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Weitere Informationen zum Ev. Kirchenkreis Altenkirchen finden Sie unter www.kk-ak.de.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder mit einer gleichwertigen Qualifikation. Leitungserfahrung, hohe soziale und fachliche Kompetenz, Organisationstalent sowie Belastbarkeit, Flexibilität und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche werden erwartet. Berufliche Erfahrungen in Kirche und Gemeinde, besonders auch im Umgang mit kirchlichen Gremien, sind wünschenswert. Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach der Besoldungsgruppe A 14 bewertet. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. April 2020 an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen. Sie können uns Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail zusenden an „superintendentur.altenkirchen@ekir.de“. Bitte fassen Sie Ihre elektronische Bewerbung in einer Datei in geeignetem Format zusammen. Auskunft erteilt Superintendentin Pfarrerin Aufderheide (Telefon 02681 8008-35).

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen sucht eine/einen Gemeindepädagog*in – Diakon*in (m/w/d) in Teilzeit (30 Std./Woche) ab 1. November 2020 für die Tätigkeit im Bereich der Frauen-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit Die Aufgaben umfassen:

- Begleitung von Frauenkreisen unterschiedlichen Alters,
- Mitwirkung bei Veranstaltungen, Feiern und Gottesdiensten,
- Ehrenamtskoordination.

Wir wünschen uns eine evangelische Person, die freundlich, engagiert und kommunikativ ist mit der beruflichen Qualifikation „Diakonen oder Gemeindepädagogin“ Eigene Schwerpunkte können nach Absprache gesetzt werden. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF einschließlich der kirchlichen Zusatzversorgung. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an, die später auch eine Vollzeitstelle umfassen kann. Die Anstellung soll aber zunächst für zwei Jahre befristet erfolgen. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Hans Bretschneider, Tel. 02162 9399017.

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen hat 5800 Gemeindeglieder, zwei Pfarrer, zwei weitere Gemeindepädagogen, drei Kindertagesstätten und zwei Seniorenheime. Viersen ist Kreisstadt mit viel Grün im Hinterland und Nähe zu den Großstädten Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf. Alle Schulformen sind vor Ort zu finden.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 8. Mai 2020 per Post oder E-Mail an die Evangelische Kirchengemeinde Viersen, Hauptstraße 124, 41747 Viersen, viersen@ekir.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
